

# **Sitzungsprotokoll**

über die

## **13. Gemeinderatssitzung**

vom 12. September 2017 im Sitzungssaal der Gemeinde Gerlos;

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr - Ende: 22:30 Uhr

### **ANWESENDE:**

Herr Bürgermeister: Andreas Haas  
Herr Bürgermeister-Stellvertreter: Martin Kammerlander  
Gemeinderäte: Walter Geisler  
Dietmar Tschugg  
Jakob Platzer  
Karl Geisler  
Gabriele Imp  
Stefan Hochstaffl  
Wolfgang Hollaus  
Patrick Rieder für Franz Emberger  
Christian Münnich

**Außerdem anwesend:** Christoph Haas, Wolfgang Wegscheider, Hans-Peter Bernardi  
Johann Hochstaffl, Thomas Hochstaffl

***Entschuldigt waren:*** Franz Emberger  
***Nicht entschuldigt waren:*** -

Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.  
Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11 – die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

***Die Sitzung ist öffentlich.***

## **Tagesordnung:**

1. Unterfertigung des 11. Sitzungsprotokolls vom 01. August 2017 und des 12. Sitzungsprotokolls vom 08. August 2017;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Änderung der Friedhofsordnung;
4. Änderung der Stellplatzverordnung– Beschlussfassung;
5. Beschallung Friedhof NEU– Angebot der Fa. Musik Tirol;
6. Antrag Johann Hochstaffl auf Grundtausch;
  - a) Aufhebung bzw. Änderung des GR-Beschlusses vom 01.09.2016, TO-Pkt. 9, auf Antrag von Herrn GV Stefan Hochstaffl;
  - b) Beschlussfassung über evtl. Grundtausch bzw. Verkauf;
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. .36 (Restfläche) von Gerhard und Stefanie Daxer von Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“;
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 638/1 KG. Gerlos von „Freiland“ in „gemischtes Wohngebiet“ für das Projekt „Wohnen/Parken“;
9. Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 638/1 KG. Gerlos für das Projekt „Wohnen/Parken“;
10. Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 848/2 (Bergrestaurant Latschenalm, Familie Emberger) und Teilflächen der Gp. 848/1 KG. Gerlos;
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 274/1 und 274/2 KG. Gerlos (Johann Staudacher);
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der 764/1 und 764/4 KG. Gerlos von „Freiland“ in „Sonderfläche Talstation Larmachalm“;
13. Kassaangelegenheiten;
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges;
15. Vertraulich

## Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

1)

Die Sitzungsprotokolle der 11. GR-Sitzung vom 01. August 2017, sowie der 12. GR-Sitzung vom 08. August 2017 wurden den Gemeinderäten vorab zugestellt, beide werden zu Sitzungsbeginn von allen anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.

Punkt Latschenalm- Zustimmungserklärung eventuell zurückverlegen.

2)

Berichte des Bürgermeisters:

a) Rutschung im Bereich „Hausleite“- mittlerweile wurden Drainagen verlegt, gemäß geologischer Anordnung wäre zudem ein Steinsatz zu errichten, was aber erst möglich wird, sobald der Hang einigermaßen getrocknet ist. Es sind nun 2 weitere Drainagen notwendig damit das Wasser abgeleitet werden kann. Der Gemeinde Gerlos entstehen für die Arbeiten keine Kosten, diese werden vom Baubezirksamt Innsbruck/Abtl. Straßenbau getragen.

b) Die neue Überdachung des Vorplatzes beim Pavillon ist funktionsbereit und soll künftig als Notbehelf bei Schlechtwetter für Konzerte und Feste verwendet werden. Ein fix installierter „Windwarner“ meldet evtl. zu starken Wind für die Segel, dieser kann aktiv oder inaktiv geschaltet werden.

c) Der Hochbehälter Funsingau soll in der kommenden Woche fertiggestellt werden. Falls vom Gemeinderat gewünscht, ist eine gemeinsame Besichtigung jederzeit möglich. Betrieb des neuen Behälters ab Weihnachten 2017.

d) Neue Urnennischen am Friedhof: Raumplaner und Architekt Günter Eberharter wurde mit der Ausarbeitung einer möglichen Gestaltung beauftragt. Der Bereich für Aufstellung ist noch nicht endgültig fixiert. Es soll Platz für etwa 50 neue Nischen entstehen.

3)

Die geplanten Änderungen in der seit 1997 gültigen Gerloser Friedhofsordnung werden besprochen. Die Ausarbeitung erfolgte durch AL Wegscheider in Zusammenarbeit mit Mag. Senn vom Land Tirol und wird vom Gemeinderat bei der nächsten Sitzung beschlossen.

### Änderung der Stellplatzverordnung

a)

Der Bürgermeister erläutert den Beschluss des Gemeindevorstands vom 18.08.2017 hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze für Personalzimmer. Es soll hier ein eigener Punkt speziell für die Vorschreibung der Stellplätze geschaffen werden, und zwar:

Bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> je Personaleinheit erfolgt die Berechnung der erforderlichen Stellplätze nach Betten. Ab der Größe von 30 m<sup>2</sup> je Personaleinheit erfolgt dieselbe Berechnung wie bei den Wohnungen.

Diese Anpassung bzw. Ergänzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

b)

Folgende Änderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung sind vorgesehen:

- Einleitung wird entsprechend dem Schreiben des Landes Tirol vom 10.01.2017 geändert;
- Abs. 3 des § 1 wird gänzlich gestrichen;
- § 4 wird gänzlich gestrichen;
- § 5 wird zu § 4. Zusätzlich wird folgender Satz hinzugefügt: „Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Gerlos vom 15.12.1986, 16.02.1987, 15.03.1991 sowie 18.12.2006 außer Kraft“.
- § 2 wird hinsichtlich der Wohnanlagen wie folgt geändert:  
 Wohnungen bis 70 m<sup>2</sup> - 1 Stellplatz  
 Wohnungen über 70 bis 110 m<sup>2</sup> - 2 Stellplätze  
 Wohnungen über 110 m<sup>2</sup> - 3 Stellplätze

Die unter b) angeführten Änderungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Entsprechend der vorstehenden Beschlüsse unter Punkt a) und b) beschließt daher der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos einstimmig, die Stellplatzverordnung neu zu erlassen. Diese lautet nunmehr wie folgt:

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 12. September 2017 eine Garagen- und Stellplatzverordnung zur Schaffung von geeigneten Garagen und Stellplätzen neu beschlossen.

## § 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

## § 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehend angeführte Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

| Art der baulichen Anlage | Anzahl der Stellplätze |
|--------------------------|------------------------|
|--------------------------|------------------------|

### Wohnanlagen:

|                                                         |               |
|---------------------------------------------------------|---------------|
| je Wohnung bis 70 m <sup>2</sup>                        | 1 Stellplatz  |
| je Wohnung von 70 m <sup>2</sup> bis 110 m <sup>2</sup> | 2 Stellplätze |
| je Wohnung mit über 110 m <sup>2</sup>                  | 3 Stellplätze |
| je Einfamilienhaus                                      |               |
| - bis 120 m <sup>2</sup> eigener Wohnfläche             | 2 Stellplätze |
| - über 120 m <sup>2</sup> eigener Wohnfläche            | 3 Stellplätze |

### Personalhäuser:

#### Personalzimmer / Personaleinheiten:

|                                        |                                          |
|----------------------------------------|------------------------------------------|
| Personaleinheit bis 30 m <sup>2</sup>  | Für je 3 Betten 1 Stellplatz             |
| Personaleinheit über 30 m <sup>2</sup> | Berechnung erfolgt wie bei den Wohnungen |

### Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermietung:

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil  
Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil

für je 3 Betten 1 Stellplatz  
für je 3 Betten 1 Stellplatz zusätzlich für  
je 10 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz  
(Plätze für Pensionsgäste sind  
abzuziehen)  
bei Zimmern/Suiten über 40 m<sup>2</sup> sind  
2 Stellplätze erforderlich;  
Die Betten für diese Zimmer/Suiten  
zählen für die weitere Berechnung nicht!!

Zusatz für Hotels, Pensionen mit oder  
ohne Restaurationsteil

Restaurationen, Tanzlokale,  
Ausflugs-gaststätten und Raststätten

je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz

### Ferienwohnungen sowie Ferien- bzw. Appartementhäuser:

- bis 45 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz
- je weitere 25 m<sup>2</sup> 1 weiterer Stellplatz

☞ **Appartements in Hotels sind gleich zu behandeln wie Hotelzimmer  
(Bettenberechnung) ;**

☞ **Sollten Zweifel aufkommen, ob es sich beim Bauvorhaben bzw. Gebäude  
um ein Hotel oder um ein Ferienhaus bzw. Appartementhaus handelt, so  
ist jene Regelung anzuwenden, die für die Parkplatzsituation günstiger  
(mehr Parkplätze erforderlich!) ist.**

### Verkaufsstätten:

Gemischtwarenhandlungen,  
Sportgeschäfte, Geschäftshäuser, Kiosk  
etc.

- je 20 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 1 Stellplatz,  
mindestens jedoch 3 Stellplätze;
- zusätzlich für je 2 Mitarbeiter 1  
Stellplatz

Lagerräume

Dürfen ausschließlich zum Lagern  
genutzt werden und müssen gegenüber  
den Verkaufsräumen abgeschlossen  
sein, sodass diese jedenfalls für  
Besucher bzw. Kunden nicht zugänglich  
sind.  
Ansonsten ist die Fläche als Betriebs-  
fläche zu werten, d.h. je 20 m<sup>2</sup> 1  
Stellplatz

### gewerbliche Anlagen:

Industrie- und Gewerbebetriebe

je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz,  
mindestens jedoch 3 Stellplätze

Lagerhäuser

je 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz,  
mindestens jedoch 3 Stellplätze

**Öffentliche Gebäude, Büros,  
Verwaltungs- und Praxisräume:**

Büro- und Verwaltungsgebäude,  
Schalter-, Abfertigungs- und  
Beratungsräume, Arztpraxen etc.

je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz,  
mindestens jedoch 3 Stellplätze

**Versammlungsstätten:**

Theater, Konzerthäuser,  
Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl.  
Kinos- und Vortragssäle  
Kirchen  
Friedhof

je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz

je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz  
je 30 Sitzplätze 1 Stellplatz  
je 200 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz

**Schulen:**

Kindergärten, Horte, Sonderschule,  
Volksschule

je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz

**Sportanlagen:**

Sportplätze

je 250 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz mindestens jedoch  
3 Stellplätze

Spiel- und Sporthallen

je 50 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz mindestens jedoch  
3 Stellplätze

Freibäder

je 200 m<sup>2</sup> 1 Stellplatz mindestens jedoch  
3 Stellplätze

Hallenbäder

je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche 1 Stellplatz  
mindestens jedoch 3 Stellplätze

Tennisplätze und Hallen

je Spielfeld 2 Stellplätze mindestens  
jedoch  
3 Stellplätze

übrige Sportanlagen

je 15 Besucher 1 Stellplatz mindestens  
jedoch 3 Stellplätze

**Schleppliftanlagen:**

Schleppliftanlagen, die nicht unter die  
Bestimmungen des Eisenbahngesetzes  
fallen

für je 1000 beförderbare Personen pro  
Stunde sind 200 Stellplätze  
bereitzustellen

**§ 3**

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Gerlos vom 15.12.1986, 16.02.1987, 15.03.1991 sowie zuletzt geändert mit 18.12.2006 außer Kraft.

---

c)

Des Weiteren erläutert der Bürgermeister, dass der Gemeindevorstand folgendes beschlossen hat:

Für das aktuelle Projekt Wohnen/Parken wird die Grenze von 300 m, innerhalb welcher die erforderlichen Stellplätze für Gebäude nachgewiesen werden können, bis zum Oberhofbach und bis zum Riederbach ausgeweitet. Das heißt, dass Stellplätze im Projekt Wohnen/Parken auch als Nachweis für ihre Gebäude dienen können. Diese Regelung gilt nur für Stellplätze im Projekt Wohnen/Parken. Nach Fertigstellung des Projektes Wohnen/Parken gilt wieder die Regelung nach TBO.

Nach einer regen Diskussion wird beschlossen, dass der Gemeinde-Vorstandsbeschluss vom 18.08.2017 ergänzt wird, und zwar mit dem Zusatz, dass diese Ausnahmeregelung für „Sportgeschäfte und a la carte Restauration“ nicht gilt.

Der Gemeinderat beschließt schließlich mit 9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (GR Patrick Rieder) und mit 1 Gegenstimme (GR Christian Münnich) vorgenannte Vorgehensweise.

d)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für Wohnanlagen zwingend ein Bebauungsplan erforderlich ist. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Flächen bei der Außengestaltung (z. B. Stellplätze für Besucher) freizuhalten bzw. vorzusehen sind.

5)

Beschallung neuer Friedhof: Das Angebot von „Musik Tirol“ wird übernommen, Beschallung von Kirche und Friedhof ist kompatibel mit der Prozessionsanlage. Die Kosten für die Beschallung der Kirche sowie der neuen Prozessionsanlage wird von der Kirche übernommen, die Kosten in Höhe von EUR 4.763,22 brutto für die Anlage im neuen Friedhof soll von der Gemeinde übernommen werden. Dies beschließt der Gemeinderat einstimmig.

6)

Antrag Johann Hochstaffl auf Grundtausch:

Bgm. Haas verliert das am 12.09.2017 im Gemeindeamt eingegangene Schreiben von RA Mag. Stöger. Der Bürgermeister ist der Meinung, dass ein Sachverständiger den tatsächlichen Wert des Grundstückes ermitteln sollte. Es erfolgt der Antrag des Bürgermeisters, die getätigten Beschlüsse nicht aufzuheben und 65 m<sup>2</sup> zum Verkauf freizugeben nach einer Wertermittlung durch einen Sachverständigen: Der Gemeinderat beschließt den Antrag mit 7 JA-Stimmen zu 4 NEIN-Stimmen (GV Hochstaffl, GR Hollaus, GR Münnich, GR Rieder).

7)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 12.09.2017, Tagesordnungspunkt 7., gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 20. Juni 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Grundstücke Bp. .36 KG. 87107 Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor:

**Umwidmung einer Teilfläche der Bp. .36 KG. 87107 Gerlos von rund 57 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5);**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71, Abs. 1 lit. a) TROG 2016, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum vorgenannten Entwurf abgegeben werden.

8)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 17. Mai 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Grundstücke Gp. 638/1 ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor:

**Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 638/1 KG 87107 Gerlos von rund 9756 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wurde gemäß § 71, Abs. 1 lit. a) TROG 2016, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum vorgenannten Entwurf abgegeben werden.

9)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, 6261 Strass i. Z., ausgearbeiteten Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.08.2017, Zahl 912-BBP-05/17, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Beschreibung:**

**Erlassung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gp. 638/1 KG. 87107 Gerlos für das Projekt „Wohnen / Parken Gerlos“.**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes einstimmig gefasst, wobei gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2016 dieser Beschluss unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass dem Flächenwidmungsplan die nach § 67 TROG 2016 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 12.09.2017, Tagesordnungspunkt 10, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, 6261 Strass i. Z., ausgearbeiteten Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.08.2017, Zahl 912-BBP-06/17, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Beschreibung:**

**Erlassung eines Bebauungsplanes mit ergänzendem Bebauungsplan im Bereich der Gp. 848/2 (Fam. Emberger – Latschenalm) und der angrenzenden Gp. 848/1 KG 87107 Gerlos;**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 23. August 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Grundstücke 274/1 und 274/2 KG. 87107 Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor

**Gp. 274/1 KG 87107 Gerlos**

rund 124 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

**Gp. 274/1 KG 87107 Gerlos**

rund 1 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41

**Gp. 274/2 KG 87107 Gerlos**

rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wurde gemäß § 71, Abs. 1 lit. a) TROG 2016, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum vorgenannten Entwurf abgegeben werden.

12)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 12.09.2017, Tagesordnungspunkt 12, gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 22. August 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Grundstücke Gp. 764/1 und 764/7 KG 87107 Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor

**Umwidmung Grundstück Gp. 764/1 KG 87107 Gerlos**

rund 1000 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung  
Erläuterung: Talstation Larmachbahn

**Umwidmung weiters Grundstück Gp. 764/7 KG 87107 Gerlos**

rund 1000 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung  
Erläuterung: Talstation Larmachbahn

Gleichzeitig wurde gemäß § 71, Abs. 1 lit. a) TROG 2016, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum vorgenannten Entwurf abgegeben werden.

13)

Kassaangelegenheiten;

- a) 3. Teilzahlung EUR 137.999,88 für Hochbehälter.
- b) Elektro Kammerlander Angebot EUR 5.392,- für Beleuchtung Innertal und Schönachtal + Reparaturen und Materialien über EUR 14.483,26. Wenn die Gemeindearbeiter es zeitlich heuer noch schaffen, werden die Lampen montiert, sonst im nächsten Jahr 2018.
- c) Swietelsky EUR 12.807,64;
- d) Betonarbeiten Bärlöhle; EUR 768,50;
- e) Fundamente Pavillon EUR 335,62;
- f) Schutzbeton in Archiv der Gemeinde EUR 2.752,08;
- g) Othmar Schneider, Arbeiten im Archiv EUR 12.124,39;
- h) Malerei Emberger für Arbeiten im Archiv EUR 15.044,63;
- i) Zillertal Metall Sonnensegel Pavillon EUR 11.542,22;
- j) Konsumation Generalversammlung Landjugend im Innertalerhof EUR 1.598,90;
- k) DI Eberharter für Erstellung diverser Flächenwidmungs-Pläne EUR 1.884,00; EUR 4.920,00 und EUR 4.080,00;

Die Punkte a) bis k) werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

14)

Anträge, Anfragen, Allfälliges;

- a) Nachmittagsbetreuung Kindergarten: Weitere Vorgehensweise muss noch abgeklärt werden.
- b) Mittagstisch: Die Abrechnung zwischen Kindergarten und Eltern funktioniert nicht, darum wird dies nun über die Gemeinde abgewickelt. Bestellte Essen müssen bezahlt werden, wenn sie auch nicht konsumiert werden. Die Frage der Kostenaufteilung wird bei der nächsten Sitzung behandelt.

- c) Volksschule: Ab sofort Aushilfskraft Martina Schipflinger aus Maishofen für Dir. Reichegger bis voraussichtlich Jänner 2018.
- d) Für die angedachten Abstellräumlichkeiten der Gerloser Vereine in einem der neuen Gebäude im Projekt „Wohnen/Parken“ liegen noch keine Preise vor. Eine Räumlichkeit soll zudem temperiert werden können, dies soll der NHT mitgeteilt werden.
- e) GV Geisler fragt wegen möglicher Maßnahmen gegen freilaufende Kühe in der Nacht (mit Glocken) im Ortsgebiet. Der Bürgermeister erklärt, dass die Erlassung einer Verordnung prinzipiell möglich wäre, doch muss dazu eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vom Land Tirol vorliegen. Diesbezügliche Erkundigungen sollten eingeholt werden.
- f) Bus-Haltestelle vor Gemeindeamt: Antrag und Kostenübernahme der Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH. Diesbezügliche Stellungnahme des BBA IBK/Straßenbau steht noch aus. Dies nimmt der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.
- g) Auf Nachfrage bestätigt GR Platzer, dass die geplanten Infotafeln im Bereich Gmünd in Arbeit sind.
- h) Auf Nachfrage bestätigt der Bürgermeister, dass die Errichtung des Wald-Kinderspielplatzes noch aktuell ist.
- i) Eigentumswohnungen beim Projekt Wohnen & Parken- im Fall des Weiterverkaufs soll die Wohnung wieder zurück an die Gemeinde gehen, um diese dann wieder an junge Gerloser weitergeben zu können. Bürgermeister Haas erklärt, dass dies im Sinne der Gemeinde wäre. Es ist zu klären, wie eine solche Regelung umsetzbar wäre.
- j) Die geplante Überdachung des Bücherei-Eingangs wird im Gemeindevorstand weiter bearbeitet.

Der Bürgermeister

Andreas Haas